Bavar.
4089
1.

Bav.
4089 (1

Distrikts- u.
Landraths-Gesetz

Digitized by Google

<36628090820015

<36628090820015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bavar.
4089/1

Distrikts-

und

Landraths-Gesetz

vom 28. Mai 1852.

Zweite Auflage der Handausgabe.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1856.

Digitized by Google

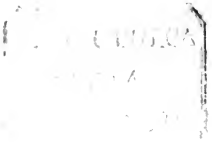

Digitized by Google

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jeder Amtsbezirk einer Distrikts-Verwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrath.

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Digitized by Google

Art. 2. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben,

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchen die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird vollen 2000 gleichgeachtet.

Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Art. 3. Die Vertreter der Gemeinden werden:

Digitized by Google

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten;

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse;

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4. Die Eigenthümer des in Art. 2. lit. b bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c.) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche

Digitized by Google

nicht schon unter Art. 2 lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritt der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettels statt.

Art. 6. Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4) aus.

Art. 8. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle

Digitized by Google

eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen begleitet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte. Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10. Die Wahlakten werden durch die Distriktsverwaltungs-Behörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes, dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11. Zum Wirkungskreise des Distrikts-

Digitized by Google

rathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distrikts-Ausgaben;

b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen;

c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskassa-Rechnung und Rechnungen aller Distriktsanstalten;

d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distrikts und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;

e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distrikts-Gemeinde;

f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distrikts-Mitteln; die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen;

g) die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des

Digitized by Google

Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distrikts-Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen; endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12. Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmuug des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentritts und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich 14 Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Digitized by Google

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungs-Beamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13. Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikel 11 lit. i hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14. Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungs-

Digitized by Google

gründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Digitized by Google

Art. 16. Der Distriktsausschuß hat:

a) Die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;

b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;

d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;

e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitions-Entwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17. Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenig-

Digitized by Google

stens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen, und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe, die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18. Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19. Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Digitized by Google

Art. 20. Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distrikts-Gemeindeeinkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21. Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Artikel 11 lit. c) unterstellt wird.

An der diesfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben

Digitized by Google

können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22. Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, so weit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23. Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in kollegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2 lit. b bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen;

Digitized by Google

dem Distrikts-Ausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätigt werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24. Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25. Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26. Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeldlich.

Digitized by Google

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung.

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen.

b) Als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstrassen;
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Digitized by Google

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 — 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Art. 23 der Distriktsrath.

Art. 28. Als Distriktsstraſſen sollen nur jene Straſſen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruch des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29. Andere, als die in Art. 25, 27 und 28 bezeichnete Distriktslaſten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindever-

Digitized by Google

mögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll,

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Art. 29 Abs. 1 von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Art. 36 nicht zu zählen sind.

Digitized by Google

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Stuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie wo thunlich den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32. Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen — je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die desfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33. Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34. Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitnng eines von der Kreis-

Digitized by Google

regierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Art. 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35. Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikel 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36. Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselben diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Art. 27 lit. a gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist,

Digitized by Google

seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38. Alle Berufungen in Distrikts-Gemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von 14 Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlä-

Digitized by Google

gigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs,
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Heb. v. Kobell.

Digitized by Google

(Gesetz, die Landräthe betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2. Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

Digitized by Google

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuersimplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer,

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3. Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einem Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4. Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b)

Digitized by Google

werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittels Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5. Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Art. 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Vier-

Digitized by Google

theiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6. Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Art. 2 lit. d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch die Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Digitized by Google

Art. 7. Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e) wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8. Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritttheilen der Wähler bedingt.

Art. 9. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so

Digitized by Google

hört daſſelbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu ſein.

Art. 10. Außer dem im Art. 9 Abſatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denſelben Gründen ſtattfinden, aus welchen die Wahl zum Diſtriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallſigen Geſuche ſind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von dieſem ohne Zulaſſung einer Berufung beſchieden.

Der Verluſt der die Wählbarkeit bedingenden Eigenſchaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeſchiedenen deſſen Erſatzmann auf die Dienſtdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Iſt kein Erſatzmann mehr vorhanden, ſo findet eine außerordentliche Wahl ſtatt.

Art. 12. Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Diſtriktsräthe ſtatt.

Die Austretenden ſind wieder wählbar, ſofern ſie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften nicht verloren haben.

Art. 13. Die Wahlakten mit den Nachwei-

Digitized by Google

sen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatt bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilte. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14. Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Ver-

Digitized by Google

wendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze der besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die

Digitized by Google

Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straſſen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Re-

Digitized by Google

gierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16. Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreis-Umlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Digitized by Google

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17. Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18. Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19. Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Digitized by Google

Art. 20. Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21. Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungspräsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehor-
„sam dem Gesetze, Beobachtung der Staats-
„verfassung und gewissenhafte Erfüllung
„der dem Landrathe obliegenden Pflichten,
„so wahr mir Gott helfe und sein hei-
„liges Evangelium."

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22. Der königliche Commissär übergiebt dem Landrathe bei Eröffnung der Versamm-

Digitized by Google

lung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Commissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23. Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24. Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Digitized by Google

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25. Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Digitized by Google

Art. 27. Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28. Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die

Digitized by Google

Einvernehmung von Sachverständigen, so weit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Art. 15 lit. l können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30. Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestim-

Digitized by Google

mungen des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32. Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33. Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art 15 lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu verteten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

Digitized by Google

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35. Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Art. 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. 36. Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und

Digitized by Google

der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37. Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezbr. und das Gesetz vom 17. Nov. 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Art. VI, Nro. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung des Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs,
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Verordnung über Einführung der Kirchenvorstände. 8. 3 kr.
Wechselordnung, allgemeine, deutsche, mit dem k. b. Einführungsgesetz, nebst dem Gesetz, kaufmännische Anweisungen betr. 1½ Bogen. 8. geh. 6 kr.
—— in Placatform 12 kr.

In demselben Verlage ist erschienen:

Verfassungsurkunde, die, des Königreichs Bayern und die Verfassungs-Edicte in ihrem gegenwärtigen Bestand. Herausgegeben von Karl Brater. Zweite Auflage. 17 Bogen. 8. geb. Preis: 1 fl. 18 kr.

Seit der Publication der Verfassungsurkunde sind 320 §§. dieses Grundgesetzes und der dazu gehörigen 10 Edicte theils aufgehoben, theils modificirt und sind 130 neue Gesetzesartikel der Verfassung einverleibt worden, so daß die ursprüngliche Urkunde fast zur Hälfte umgestaltet erscheint und demzufolge die älteren Ausgaben vollständig unbrauchbar sind. In unserer obigen neuen Ausgabe ist nun alles ungültig Gewordene ausgeschieden und die spätere Verfassungsgesetzgebung mit den noch gültigen Theilen der ursprünglichen Urkunde derart verschmolzen, daß jeder von den neueren Artikeln sich an der ihm zukommenden Stelle eingeschaltet findet, daß sonach das dermalen geltende Verfassungsrecht sich als ein systematisch, genau nach der Materienfolge der ursprünglichen Urkunde geordnetes Ganzes darstellt. Dabei ist am betreffenden Ort stets auch der wesentliche Inhalt der aufgehobenen Gesetzesstelle und zugleich dasjenige neuere Gesetz bemerkt, welches die Aufhebung direct oder indirect ausspricht. Endlich hat der Herr Herausgeber in zahlreichen Noten Andeutungen und literarische Hinweisungen über die bezüglich des Verhältnisses zwischen neuerem und älterem Recht obwaltenden Zweifelsfragen gegeben. Die zweite verbesserte Auflage zeigt den Stand der Verfassungsgesetzgebung.

Kaltschmidt, Dr. J. H., vollständiges stamm- und sinnverwandtschaftliches Gesammtwörterbuch der deutschen Sprache aus allen ihren Mundarten und mit allen Fremdwörtern. Ein Hausschatz der Muttersprache für alle Stände des deutschen Volks. Ein

Digitized by Google

Band in groß Quart. Vierte wohlfeile Stereotyp-Ausgabe. 140 Bogen hoch 4. Elegant geheftet. 1854. (Ladenpreis früher: 6 Thlr. 20 Ngr. oder 12 fl.). Nunmehriger Preis: 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

—— allgemeines Fremdwörterbuch nebst Erklärung der in der deutschen Sprache vorkommenden fremden Wörter und landschaftlichen Ausdrücke mit Angabe ihrer Abstammung. Zum praktischen Nutzen für alle Stände bearbeitet. Stereotyp-Ausgabe. Vierter Abdruck. 216 Seiten in 8. In Umschlag geheftet. Preis: 10 Ngr. oder 36 kr.

Im Besitze eines bedeutenden Antiquariatslagers, wie in allen Fächern der Literatur, so auch im juristischen Fache sind wir im Stande Desiderata, deren Notification uns stets willkommen ist, entsprechend zu effectuiren. — Auch sind die bayer. Gesetzbücher mit Anmerkungen, die bayer. Regierungs- und Gesetzblätter, Kreis-Intelligenzblätter, Döllingers grosse Verordnungs-Sammlung, Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung und dessen Commentar zur bayer. Gerichtsordnung, Göschen's Vorlesungen über das Civilrecht, Holzschuher's Casuistik, Vangerow's Pandecten etc., sowie fast alle praktischen, juristischen Handbücher auf unserem Antiquariatslager in der Regel in Mehrzahl vorräthig.

Von lithographirten und gedruckten Formularen haben wir die gewöhnlich gebrauchten stets auf dem Lager, wie z. B. Rechnungstabellen, Geschäfts-Journale, Klage-Anmeldungen, Hypothekenbriefe, Taxregister und Taxquittungen, Armenbeschreib-Tabellen, Wahltabellen, Zehent-Fixationstabellen, ferner alle in „Jllings Anleitung zur Anfertigung von Gemeinde- und Stiftungsrechnungen", sowie in „Bauers Hilfsbuch für Armenpflegschaften" vorkommenden Formulare; die übrigens auch nach jedem mitgetheilten Schema ungesäumt angefertigt werden.

C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google